

Richtlinien für die
Förderung der Vereine durch die Stadt Metzingen
(Vereinsförderrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---|
| Vorbemerkung | 2 |
| I. Geltungsbereich | 2 |
| II. Allgemeine Voraussetzungen | 2 |
| III. Bildung von Vereinskategorien | 3 |
| IV. Finanzielle Vereinsförderung – Zuschussarten | 3 |
| 1. Grundförderung | 3 |
| 2. Jugendförderung | 4 |
| 3. Personalkostenzuschuss/Innovative Vereinsangebote | 5 |
| 4. Förderung von Übungsleiterinnen u. Übungsleitern | 6 |
| 5. Nutzung der städtischen Sportanlagen | 6 |
| 6. Überlassung von Vereinslokalitäten | 6 |
| 7. Überlassung städtischer Veranstaltungsräume | 6 |
| 8. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen | 7 |
| 9. Zuschüsse für Geräte mit hohem Wert | 8 |
| 10. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen und Ehrungen | 8 |
| 11. Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung | 8 |
| 12. Mitgliedschaften | 9 |
| V. Zuständigkeiten | 9 |
| VI. Inkrafttreten | 9 |

Vorbemerkung

Vereine und ähnliche Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Stadt. Die Stadt Metzingen sieht es als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungsrecht und die Verantwortung der Vereine zu stärken.

Eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Stadt mit den Vereinen soll die Grundlage der Vereinsförderung sein.

I Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Förderung von sporttreibenden, musikpflegenden, kulturpflegenden, sozialen und sonstigen Vereinen in Metzingen. Eine gesonderte Förderung erhalten private Träger öffentlicher Kulturarbeit (Veranstaltungsring, Volkshochschule, Familienbildungsarbeit). Eine gesonderte Förderung erhält die Freiwillige Feuerwehr. Die Richtlinien gelten nicht für die Offene Jugendarbeit und soziale Einrichtungen. Die dort tätigen Organisationen erhalten Zuschüsse nach Einzelbeschlüssen. Die Richtlinien gelten nicht für Fördervereine, Schulfördervereine, Betriebssportgemeinschaften, Politische Parteien (ausgenommen deren Jugendverbände), Selbsthilfegruppen. Vereine und Gruppierungen, die der evangelischen oder der katholischen Kirche angeschlossen sind, erhalten Zuschüsse entsprechend diesen Richtlinien mit Ausnahme der Ziffer IV/3.

II Allgemeine Voraussetzungen

- Der Verein/die Gruppierung muss den Sitz in Metzingen bzw. in den Ortsteilen Neuhausen oder Glems haben.
- Seine Haupttätigkeiten müssen sich auf das Gebiet der Stadt Metzingen erstrecken. Ausnahmen sind möglich, wenn die notwendigen Voraussetzungen für die Abwicklung des Vereinszweckes in Metzingen nicht gegeben sind.
- Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein. Die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes ist nicht erforderlich.
- Der Verein muss nicht zwingend Mitglied in einem Fachverband oder einer Dachorganisation sein. Bei dem Verein muss es sich um eine sachlich und personell unabhängige Gruppierung handeln, er muss Aufgaben für die Allgemeinheit oder eine an die Öffentlichkeit gerichtete Tätigkeit übernehmen. Keine Förderung erhalten Vereine und Organisationen, die überwiegend die Geselligkeit ihrer Vereinsmitglieder zum Ziel haben.
- Der Verein erhält die finanzielle Förderung im Regelfall frühestens zwei Jahre nach der Gründung.
- Der Verein muss mindestens zehn Mitglieder haben, die in Metzingen mit seinen Ortsteilen wohnhaft sind. Der Verein muss mindestens zehn aktive Mitglieder haben. Bei überregionalen Vereinen (z.B. DRK, DLRG) gelten die Richtlinien für die Metzinger Ortsgruppen.
- Die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Stadt muss vorhanden sein.

- Die Gesamtfinanzierung des Vereins muss gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Stadt in begründeten Fällen offengelegt werden.
- Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen. Die Stadt Metzingen behält sich vor bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern. Eine rückwirkende Bezuschussung ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

III Bildung von Vereinskategorien

Die Metzinger Vereine und Organisationen werden in die Kategorien eingeteilt

- Sporttreibende Vereine
- Musikpflegende Vereine
- Kulturpflegende, soziale und sonstige Vereine
- Christliche Vereine, die der evangelischen oder der katholischen Kirche angeschlossen sind.

IV Finanzielle Vereinsförderung – Zuschussarten

1. Grundförderung

Der Grundförderungszuschuss ist eine allgemeine ständige Anerkennung für das Bestehen und Wirken des Vereins und seinem Bemühen auf sportlichem, musikischem, kulturellem oder sonstigem gesellschaftlichen Gebiet. Darüber hinaus soll mit diesem Zuschuss die Beschaffung und Unterhaltung von notwendigen Materialien wie Sportgeräten, Instrumente, Noten etc. unterstützt werden.

Die Anträge müssen bis spätestens 15.12. für das laufende Jahr mit Belegen über die Mitgliederzahl beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales eingereicht werden.

Die Mitgliederzahl ist mit der Meldung an den jeweiligen Fachverband (z.B. Württembergischer Landessportbund) nachzuweisen. Ist der Verein keiner Dachorganisation angeschlossen, muss die Meldung der Mitgliederzahl von zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet sein.

1.1 Sporttreibende Vereine

| | | | |
|------|---------------|------------|----------|
| bis | 100 | Mitglieder | 50 Euro |
| von | 101 bis 500 | Mitglieder | 100 Euro |
| von | 501 bis 1000 | Mitglieder | 250 Euro |
| von | 1001 bis 2000 | Mitglieder | 500 Euro |
| über | 2001 | Mitglieder | 800 Euro |

1.2 Musikpflegende Vereine

1.2.1 Instrumentale Musikvereine

| | | | |
|-----|-----------|--------------|----------|
| bis | 50 aktive | MusikerInnen | 250 Euro |
| ab | 51 aktive | MusikerInnen | 500 Euro |

Eine Sonderregelung besteht für die Stadtkapelle Metzingen durch Gemeinderatsbeschluss.

1.2.2 Gesangvereine

| | | | |
|-----|-----------|-------------|----------|
| bis | 30 aktive | SängerInnen | 130 Euro |
| ab | 31 aktive | SängerInnen | 180 Euro |

1.3 Kulturpflegende, soziale und sonstige Vereine

| | | | |
|------|-------------|-------------|----------|
| bis | 50 | Mitglieder | 50 Euro |
| von | 51 bis 100 | Mitgliedern | 75 Euro |
| von | 101 bis 200 | Mitgliedern | 100 Euro |
| über | 200 | Mitgliedern | 150 Euro |

1.4 Christliche Vereine,

die der evangelischen oder der katholischen Kirche angeschlossen sind.

Posaunenchor

| | | | |
|-----|-----------|--------------|----------|
| bis | 50 aktive | MusikerInnen | 250 Euro |
| ab | 51 aktive | MusikerInnen | 500 Euro |

Kirchenchor

| | | | |
|-----|-----------|-------------|----------|
| bis | 30 aktive | SängerInnen | 130 Euro |
| ab | 31 aktive | SängerInnen | 180 Euro |

2. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für Mitglieder bis zu 18 Jahren ein besonderer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll insbesondere eingesetzt werden für Übungsleiter, Dirigenten, Gruppenleiter, Fahrtkosten zu Wettkämpfen und Veranstaltungen, Meldegelder.

Voraussetzungen:

- Der Verein muss ein eigens an Kinder und Jugendliche gerichtetes Lern- oder Freizeitangebot anbieten.
- Es müssen mindestens 10 Kinder oder Jugendliche im Verein aktiv sein.
- Die Kinder und Jugendlichen müssen nicht in Metzingen mit seinen Ortsteilen wohnhaft sein.
- Es werden Kinder und Jugendliche vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gefördert, maßgebend sind die Geburtsjahrgänge. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Zuschussjahres.

Die Anträge müssen bis zum 15.12. für das laufende Jahr beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales eingereicht werden. Eine Mitgliederliste, die Namen, Adressen, Geburtsdaten enthalten muss, bzw. eine Auflistung der aktiven Gruppen sowie ein formloser Nachweis über die geleistete Jugendarbeit ist beizufügen.

2.1 Sporttreibende Vereine

Zuschuss pro Kind und Jugendlichen 22 Euro

2.2 Musikpflegende Vereine

Pauschalbetrag für Kinder-/Jugendchor 440 Euro

Pauschalbetrag für Jugendorchester 660 Euro

Zuschuss pro Kind und Jugendlichen,
das/der ein Instrument erlernt und
nicht im Orchester spielt 22 Euro

2.3 Kulturpflegende, soziale und sonstige Vereine

Zuschuss pro Kind und Jugendlichen 22 Euro

2.4 Christliche Vereine

Die von der evangelischen oder der katholischen Kirche geförderten Gruppen erhalten

einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro
pro Kinder- bzw. Jugendgruppe mit mindestens 10 Kindern oder Jugendlichen.
Kinder- und Jugendchöre und Jungbläser(-gruppen) erhalten Zuschüsse entsprechend
Ziffer IV/2.2.

Die Pfadfinder Metzinger e.V. erhalten einen Zuschuss nach Ziffer IV/2.3.

Die Gruppen werden nach der Verabschiedung des kirchlichen Haushaltsplanes durch die
Kirchenbüros dem Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales gemeldet.

3. Personalkostenzuschuss/Innovative Vereinsangebote

3.1 Für hauptamtlich eingestellte MitarbeiterInnen in den Vereinen (Trainer, Sportlehrer, Dirigenten) kann ein jährlicher Zuschuss bewilligt werden.

Voraussetzungen:

- die Anstellungsmodalitäten müssen mit der Stadtverwaltung vorab besprochen werden,
- der/die MitarbeiterIn muss bei dem Verein gegebenenfalls bei mehreren Metzinger Vereinen mit einem Arbeitsvertrag, in dem u.a. eine leistungsgerechte Bezahlung vereinbart ist, angestellt sein,
- der Verein/die Vereine müssen mit einer Aufgabenbeschreibung nachweisen, dass die Einstellung eines hauptamtlichen Mitarbeiters notwendig ist,
- der/die MitarbeiterIn soll sich insbesondere um ein erweitertes Vereinsangebot und die Kooperation mit anderen Vereinen und Institutionen einsetzen.

Der Personalkostenzuschuss beträgt für eine(n) in Vollzeit beschäftigte(n) MitarbeiterIn bis zu 15.340 Euro Jahr.

Bei geringerer Beschäftigung reduziert sich der Zuschuss. Eine Ausnahmeregelung besteht für das Dirigentengehalt der Stadtkapelle.

4. Förderung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

4.1 Sportvereine erhalten für vom WLSB anerkannte, lizenzierte Übungsleiter pro Jahr einen Zuschuss in Höhe von 50% des WLSB-Zuschusses. Anträge müssen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Soziales gestellt werden. Als Anlage ist eine Kopie der letzten Abrechnung mit dem WLSB beizufügen.

4.2 Die Stadt bezuschusst die Ausbildung zur Lizenzstufe sowie die Lizenzverlängerungslehrgänge der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit jeweils 50% der angefallenen Kosten bzw. maximal 200 € pro Übungsleiterin/Übungsleiter und Jahr. Anträge müssen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Soziales gestellt werden. Als Anlage sind ein Nachweis der Lehrgangsgebühren und die Lizenz bzw. die Lizenzverlängerung beizulegen.

5. Nutzung der städtischen Sportanlagen

5.1 Trainingsbetrieb

Die städtischen Turn- und Sporthallen, die Sportplätze, Kleinspielfelder und leichtathletischen Anlagen werden den Turn- und Sportvereinen für den Übungsbetrieb entsprechend den Raumbekapazitäten unentgeltlich überlassen. Das Hallenbad und das Freibad wird den Schwimmsport treibenden Vereinen zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen, die Kosten werden innerhalb des städtischen Haushalts verrechnet.

5.2 Wettkampfbetrieb

Für die Benutzung städtischer Sportanlagen für Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Verband- und Freundschaftsspiele, Turniere, (über-)regionale Lehrgänge u.ä. werden Benutzungsentgelte gemäß den städtischen Entgeltordnungen erhoben.

Für die Nutzung des Otto-Dipper-Stadions, des Kunstrasenplatzes Neugreuth und des Sportplatzes Braike in Glems gelten Pauschalen für die Nutzung bzw. Reinigung der Umkleide- und Duschräume, sowie der Stromkosten für die Flutlichtanlage entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates.

6. Überlassung von Vereinslokalitäten

Vereine erhalten städtische Gebäude und Räumlichkeiten zu Vereinszwecken zur Verfügung gestellt, soweit es der Stadt möglich ist solche Gegebenheiten zu schaffen.

Die Mieten und Bewirtschaftungskosten werden entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates durch Verrechnung übernommen. Der Ausbau und die Einrichtung müssen von den Vereinen finanziert werden.

Mietet ein Verein selbst Räume an, kann die Stadt Miet- und Betriebskosten-Zuschüsse gewähren.

7. Überlassung städtischer Veranstaltungsräume

7.1. Den Vereinen wird einmal im Kalenderjahr die Stadthalle unter Anrechnung der Umsatzpacht und Übernahme des entstehenden Differenzbetrages zwischen dem

Kommerziellen Gebührentarif der Stadthallen-GmbH und dem vergünstigten Tarif für gemeinnützige Zwecke überlassen.

Sofern im Ergebnis weniger als 130 Euro Umsatzpacht auf die Stadthallenmiete angerechnet werden kann, wird in jedem Fall eine Ermäßigung in Höhe von 130 Euro gewährt, die innerhalb des städtischen Haushalts verrechnet wird

7.2 Den Vereinen werden die städtischen Veranstaltungsräume zu einem vergünstigten Tarif überlassen.

8. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

8.1 Erbbaurecht und Erbbauzins

Errichtet ein Verein eine Anlage entsprechend dem Vereinszweck überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden im Erbbaurecht dem betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen der Überlassung nicht entgegenstehen. Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen.

8.2 Investitionszuschüsse für Neubauten und die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen

Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von Vereinsanlagen, vereinseigenen Gebäuden und anderen für den Vereinsbetrieb notwendigen Anlagen einschließlich der erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleideräume, Duschräume etc.) kann ein Investitionszuschuss gewährt werden. Der laufende Unterhalts- und Betriebsaufwand ist nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 15 % der zuschussfähigen Baukosten.

Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis 31.07. für das darauffolgende Kalenderjahr mit folgenden Unterlagen beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales eingereicht werden:

- Bauplan
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan

Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Eigenleistungen (Höhe des Stundensatzes) werden mit 100% des Arbeitgebereinsatzes der Stadt für einen Bauhelfer bewertet.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Für Zuschüsse nach Ziffern 8.2 und 9 stellt der Gemeinderat ein jährliches Budget zur Verfügung. Gehen die eingereichten Anträge betragsmäßig über die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinaus, werden diese unter den Antragstellern aufgeteilt.

9. Zuschüsse für Geräte mit hohem Wert

Für Geräte mit hohem Wert kann ein Zuschuss bis zu maximal 15 % gewährt werden. Die Anschaffungskosten müssen mindestens 2.500 Euro betragen. Der Zuschuss ist pro Gerät auf 5.000 Euro begrenzt (Budgetsumme insgesamt siehe Ziffer 8.2).

Die Geräte müssen von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden können bzw. der Allgemeinheit des Vereins dienlich sein (z.B. Sportgeräte, Klavier für Probelokal, Geräte, die zur Pflege von vereinseigenen Anlagen notwendig sind, Vereinsfahnen und deren Restaurierung).

Die bezuschussten Geräte müssen gegebenenfalls den Schulen zur Mitbenutzung überlassen werden.

Die Anträge müssen bis 31.07. für das darauffolgende Kalenderjahr beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales eingereicht werden.

10. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen und Ehrungen

10.1 Jubiläumsgaben

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus, werden 6 Euro pro Jahr gewährt.

Abteilungen innerhalb der Vereine erhalten bei entsprechenden Jubiläen keine Jubiläumsgabe.

Die Mitteilung über das Jubiläum soll dem Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales bis 31.07. für das darauffolgende Kalenderjahr mitgeteilt werden.

10.2 Ehrungen

Besonders erfolgreiche und engagierte Bürgerinnen und Bürger werden entsprechend den Richtlinien „Ehrung Sport und Musik“ und der Ehrensatzung gewürdigt.

10.3 Sieben-Keltern-Preis

Die Stadt Metzingen kann Gruppierungen, die sich in herausragender Weise, ausdauernd, uneigennützig und dem Gemeinwohl dienend, auf kulturellem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet engagieren mit dem Sieben- Keltern- Preis auszeichnen. Hierbei werden der Gruppe für ihre Arbeit einmalig 3.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Auszeichnung erfolgt im 3- Jahres- Rhythmus. Antragsberechtigt sind Metzinger Bürgerinnen und Bürger bzw. die Verwaltung, entscheidungsberechtigt ist der Gemeinderat.

11. Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

11.1 Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Die Stadt Metzingen fördert bedeutende Sport-, Kultur- und andere Veranstaltungen, die von Metzinger Vereinen und Organisationen, gegebenenfalls zusammen mit den jeweiligen Bezirksorganisationen oder Fachverbänden ausgerichtet werden. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für den Fall eines Defizits gewährt. Die Höhe der Defizitabdeckung richtet sich nach der Bedeutung und Wertigkeit der Veranstaltung. Grundlage ist ein vom Ausrichter vorzulegender Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Abmangelgarantie beträgt bis zu 1.600 Euro.

Die Anträge müssen möglichst bis zum 31.07. für das darauffolgende Kalenderjahr beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales eingereicht werden. Die Stadt stellt jährlich 5.000 Euro zur Verfügung. Gehen die eingereichten Anträge betragsmäßig über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel hinaus, werden diese unter den Antragsstellern anteilmäßig aufgeteilt.

11.2 Veranstaltungen für das kommunale Gemeinwesen

Für Veranstaltungen, die von Vereinen für die gesamte Einwohnerschaft der Stadt durchgeführt werden und die die kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge berühren, gewährt die Stadt einen Zuschuss in Form eines Festbetrages (u.a. Jugendfilmclub, Seniorenfeiern, Blumenschmuckwettbewerb).

Anträge müssen bis zum 31.07. für das darauffolgende Kalenderjahr beim Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales eingereicht werden. Für Veranstaltungen, die in regelmäßigen Abständen wiederkehrend stattfinden, muss kein erneuter Antrag gestellt werden.

12. Mitgliedschaften

Die Stadt Metzingen kann in Vereinen und Organisationen mit überregionaler oder besonderer kommunaler Bedeutung Mitglied werden. Ihr Sitz muss nicht in Metzingen sein.

V Zuständigkeiten

Sofern nichts Anderes vermerkt, entscheidet über Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach den Kriterien dieser Richtlinien (Regelfälle) die Stadtverwaltung. Hiervon abweichende Anträge und Zweifelsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind den nach der Hauptsatzung zuständigen Gremien vorzulegen.

VI Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 07. Juni 2018 in Kraft mit der Einschränkung, dass die nachfolgend aufgeführten Zuschussarten bis auf weiteres ausgesetzt bleiben:

- IV Nr. 1 Grundförderung
- IV Nr. 3.1 Personalkostenzuschuss
- IV Nr. 10.3 Sieben-Keltern-Preis
- IV Nr. 11 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung.

Die Richtlinien vom 01. Mai 2017 treten gleichzeitig außer Kraft.

Metzingen, den 08. Juni 2018

gez.

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister